

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/ 126/2008/B

Beschluss

In dem Ausschlussverfahren

ZZZ u.a.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

XXX

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) in der Sitzung am 1 1.7.2009 nach mündlicher Verhandlung entschieden.

Beschluss:

Die Berufung wird zurückgewiesen. XXX hat keinen Anspruch mehr an Parteiveranstaltungen teilzunehmen. Ein Wiedereintrittsbegehren kann wirksam nur gegenüber dem Parteivorstand erklärt werden. Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

I.

Die Antragsteller beantragten den Ausschluss von XXX wegen seines Bemühens, in der Partei für die Legalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen zu werben. Dies hatte zu überregionaler Presseberichterstattung (zuletzt Spiegelbericht vom 28.07.2009) geführt. Er habe mit seinem Bemühen den Anschein erweckt, dass sich die LINKE entgegen ihren programmatischen Grundsätzen nicht kompromisslos für den Schutz und die Selbstbestimmung von Schwachen einsetze. Darüber hinaus erhoben sie den Vorwurf, dass der Berufungsführer unberechtigt das Logo der ZZZ auf seiner privaten Onlineseite verwendet hat, was bei den Besuchern seiner Seite zu der Annahme führen konnte, sich auf einer Seite der Partei DIE LINKE zu befinden bzw. dass seine Auffassung um Legalisierung dieser Kontakte eine der Partei sei. Daher stimme seine Behauptung nicht, dass er strikt zwischen privaten Angelegenheiten und denen der Partei trenne.

II.

Nach § 3 Absatz 4 kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Dies ist vorliegend der Fall, da die vom Berufungsführer vertretenen Positionen zum einen nicht mit den Grundsätzen der Partei (vgl.

Ziffer III Nummer 4 der Programmatistischen Eckpunkte) zu vereinbaren sind. Zum anderen haben seine Positionen- in Verbindung mit der Veröffentlichung auf der von ihm redaktionell zu verantwortenden Internetseite und der Verwendung eines Parteilogos - zu dem Ansehen der Partei schädigenden medienwirksamen und nicht nur regionalen Berichterstattungen geführt. Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung hat die Bundesschiedskommission die Entscheidungen der Landesschiedskommission Baden- Württemberg vom 18.10.2008 bestätigt. Sie teilt die Auffassung, dass der Schutz von Kindern zu den zivilisatorischen Errungenschaften gehört, die unter keinen Umständen und zu keiner Zeit aufgehoben werden dürfen. Der Berufungsführer verkennt, dass vermeintlich „einvernehmliche“ sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen schon wegen der unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Kindern und Erwachsenen und wegen des bestehenden Machtgefüges zwischen ihnen gar nicht möglich sind. Die vom Berufungsführer geforderte Freiheit der sexuellen Betätigung muss auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission ihre Grenze dort finden, wo die Unverletzlichkeit der Würde des Menschen in Gefahr gerät. Von daher kann und will sie Bestrebungen, die auf eine Verletzung des Kernbereichs von Artikel 1 des Grundgesetzes zielen, nicht zu lassen. Die Bundesschiedskommission macht sich daher ausdrücklich Beschluss und Begründung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg zu eigen; dies macht diesbezüglich eine weitergehende Begründung erlässlich. Darüber hinaus kann die BSchK die vom Berufungsführer in seiner Berufungsschrift gemachte Ankündigung, die Arbeitgeberin eines Mitgliedes der ZZZ auffordern zu wollen, dieses wegen seines Verhaltens auf einem Bundestreffen der ZZZ zu disziplinieren, in keiner Weise billigen. Zwar hatte der Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben zufolge von diesem Vorhaben Abstand genommen, dennoch erachtet die BSchK schon allein die Ankündigung als solche als groben Verstoß gegen das solidarische Miteinander von Genossen, das von Achtung und Respekt anderer Auffassungen geprägt sein muss. Die Satzung der Partei DIE LINKE sieht als einzige Ordnungsmaßnahme gegen ihre Mitglieder den Parteiausschluss vor (§ 3 Abs. 4). Keinerlei Regelungen enthält die Satzung zu der Frage, ob, wann bzw. auf welche Weise ein Wiedereintritt des Betroffenen möglich ist. Insbesondere enthält sie keine Ermächtigung für die Schiedskommissionen im Ergebnis eines Ausschlussverfahrens eine Frist, innerhalb derer ein Wiedereintritt ausgeschlossen ist, zu bestimmen. Hinsichtlich eines möglichen Wiedereintritts des Betroffenen enthält die Satzung daher eine Regelungslücke. Der Satzungsgeber kann jedenfalls nicht gewollt haben, dass ein rechtskräftig erfolgter Parteiausschlusses dadurch umgangen wird, dass ein sofortiger Wiedereintritt erfolgen kann. Die in der Satzung bestehende Lücke muss daher geschlossen werden. Eine mögliche Wiedereintrittsfrist konnte von der Bundesschiedskommission nicht bestimmt werden, da ihr dazu die entsprechende Ermächtigung durch die Satzung fehlte. Die Bundesschiedskommission konnte aber das Wiedereintrittsverfahren für wirksam aus der Partei ausgeschlossene Mitglieder auf der Grundlage der bestehenden Satzungsregelungen konkretisieren und für diese Fälle die Wirksamkeit einer Eintrittserklärung an den Zugang beim Parteivorstand einschränken. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann ein Eintritt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand erfolgen. Für Fälle eines Wiedereintrittsbegehrens nach Ausschluss lediglich eine Eintrittserklärung gegenüber dem Parteivorstand zuzulassen, stellt einen interessengerechten Ausgleich aller Beteiligten auf der Grundlage des satzungsrechtlich Gewollten dar. Dem Parteivorstand obliegt es dann zu prüfen, ob Gründe, die zum Ausschluss des Mitgliedes geführt haben, noch vorliegen und ob ein erneutes Einspruchsverfahren geboten ist. Ein solches Verfahren gewährleistet die Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses der Schiedskommission auf sachgerechte Weise. Das gleiche

Ergebnis wäre nicht ausreichend sichergestellt, wenn eine wirksame erneute Eintrittserklärung von bereits ausgeschlossenen Mitgliedern auch gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand möglich bliebe. Solange die Satzung in dieser Frage keine Überarbeitung und Konkretisierung erfahren hat, wird die Bundesschiedskommission auch in künftigen Fällen auf die gleiche Art verfahren.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.